

Technische Anforderungen (Checkliste)

Betrieb

35251
Muster-Checkliste Hans Muster Musterstrasse 9000 Musterhausen




Die Checkliste ist das Dokument, das der Produzent und der Vermarkter benutzen muss, um seine jährliche Eigenkontrolle durchzuführen.

Gleichzeitig stellt die Checkliste die Basis für die Kontrolle durch die Inspektionsstelle dar. Betriebe können durch Ausfüllen der Pauschaldeklaration eine auf den Betrieb zugeschnittene Checkliste generieren und herunterladen (im Loginbereich unter www.agrosolution.ch).


Checkliste für:

<input checked="" type="checkbox"/> SUISSE GARANTIE Vermarktung

Die Anforderungen sind in 3 Niveaus unterteilt:

Kritische Musskriterien:	in der Checkliste rot hinterlegt, abgekürzt mit ++ 100% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Nicht Kritische Musskriterien:	in der Checkliste gelb hinterlegt, abgekürzt mit + 95% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Empfehlungen:	in der Checkliste grün hinterlegt, abgekürzt mit +- Diese Kontrollpunkte können auf der Pauschaldeklaration ausgeschlossen werden.	

Zur Beantwortung der Kontrollpunkte stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl:

JA	Die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt	
NEIN	Die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt	
nicht anwendbar	Die Anforderung hat für den Betrieb keine Bedeutung Bei einigen Anforderungen ist die Antwort "nicht anwendbar" nicht erlaubt, d.h. es muss zwingend mit ja oder nein geantwortet werden. Bei diesen Punkten ist das Kästchen "nicht anwendbar" in der Checkliste grau hinterlegt.	

Weitere Informationen:

In der Spalte mit der Überschrift "F G K" ist ersichtlich ob die Anforderung für Früchte (F), für Gemüse (G) oder für Kartoffeln (K) relevant (umzusetzen) ist.

Selbstkontrolle	Datum: _____	
Kontrolle	Datum: _____	
Unterschrift	Betriebsverantwortlicher: _____	Kontrolleur: _____

Index	Programme		Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
1.0.0		SGA SGAP		F	G	K	RÜCKVERFOLGBARKEIT					
1.1.0		SGA SGAP	++	F	G	K	Jedes Produkt ist aufgrund von Aufzeichnungen bis hin zum Betrieb, wo es angebaut wurde, rückverfolgbar.				Warenbewegungen (Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) sind aufgezeichnet (Lieferschein, Faktur, Journal, etc.). Direkte Lieferungen an Konsumenten sind ausgenommen. Bei reiner Primärproduktion genügt die Produzentenetikette. D 1.1 Betriebsübersichtsplan, B Kulturen und Kulturf lächen, Lieferpapiere oder D 1.2 Journal Zu- und Verkauf von Früchten, Gemüse und Kartoffeln sowie E 1.1 Liste der Betriebsverzeichnisse	
1.1.1		SGA	++	F	G	K	Zugekaufte oder beigestellte SUISSE GARANTIE Früchte, Gemüse und Kartoffeln stammen von anerkannten Produzenten gemäss öffentlicher Liste Agrosolution www.agrosolution.ch				E 1.1 Liste der Betriebsverzeichnisse	
2.0.0	ÖLN	SGA SGAP		F	G	K	AUFZEICHNUNGEN					
2.1.1	ÖLN	SGA	+	F	G	K	Sämtliche Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.				Bei Produktion: ÖLN-Aufzeichnungen; bei Vermarktung: Lieferscheine	
2.1.2	ÖLN	SGA	+	F	G	K	Sämtliche Aufzeichnungen müssen laufend, aber spätestens bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit nachgeführt sein.				mindestens wöchentlich aufzeichnen	
2.3.0	ÖLN	SGA SGAP	++	F	G	K	Kontrollformulare sind zugänglich und werden (5 Jahre) aufbewahrt.					
10.0.0		SGA SGAP		F	G	K	HANDHABUNG VON ERZEUGNISSEN				nur anwendbar, wenn auf dem Betrieb Erzeugnisse gahandhabt werden	
10.5.0		SGA		F	G	K	Verarbeitungsprozess SUISSE GARANTIE					
10.5.1		SGA	+	F	G	K	SUISSE GARANTIE-Produkte sind deutlich gekennzeichnet und in jedem Stadium als solche identifizierbar (z. B. Warenträger sind unmittelbar nach der Befüllung zu beschriften).				Ware aus betriebseigenem Anbau muss betriebsintern nicht gekennzeichnet sein.	
10.5.2		SGA	++	F	G	K	Verarbeitung in der Schweiz, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung, bzw in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen. Alle Verarbeitung muss in den genannten Gebieten erfolgen oder Ausnahmegewilligung muss vorliegen.				D 1.1 Betriebsübersichtsplan	

Index	Programme		Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
				F	G	K						
10.5.3		SGA	++	F	G	K	Soweit wegen fehlendem inländischem Angebot oder aus Gründen höherer Gewalt (z.B. negative Witterungseinflüsse) keine oder nicht genügend schweizerische Rohstoffe verfügbar sind, dürfen mit Zustimmung der Arbeitsgruppe Garantiemarke bei be- und verarbeiteten Produkten bis max. 10 % ausländische Rohstoffe mitverarbeitet werden.				Ausnahmebewilligung muss vorliegen	
10.5.4		SGA	+	F	G	K	Rezepturen und Produktespezifikationen sind zu be- und verarbeiteten Produkten vorhanden.					
10.6.0		SGA		F	G	K	Kennzeichnung SUISSE GARANTIE					
10.6.1.1		SGA	+	F			Früchte, welche mit SGA gekennzeichnet werden, müssen den Qualitätsbestimmungen für Früchte entsprechen. Kennzeichnender Betrieb ist anerkannt als Kontrollbetrieb Qualiservice (siehe www.qualiservice.ch)				Branchenreglement (Anhang 3)	
10.6.1.2		SGA	+		G		Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sollte Gemüse, das mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird, "den schweizerischen Qualitätsbestimmungen für Gemüse" (Herausgeber: VSGP - Swisscofel) entsprechen.				Branchenreglement (Anhang 3)	
10.6.1.3		SGA	+			K	Kartoffeln, welche mit SGA gekennzeichnet werden, müssen den Qualitätsbestimmungen für Kartoffeln entsprechen. Kennzeichnender Betrieb ist anerkannt als Kontrollbetrieb Qualiservice (siehe www.swisspatat.ch)				Branchenreglement (Anhang 3)	
10.6.2		SGA	+	F	G	K	Die Kennzeichnung mit der Garantiemarke der Früchte, Gemüse und Kartoffeln erfolgt gemäss den Vorgaben des Dachreglements, der Branchenreglemente und des Gestaltungsmanuals. Folgende Bezeichnungen werden auf jeder Etikette / Verpackung aufgeführt: - Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE (Logo) - Name und Adresse des berechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer - Name der Zertifizierungsstelle - Warenlos oder Datum und Vorlieferant (Produzent) - Anbauform (wenn Gewächshaus / Hors-Sol)				Gestaltungsmanual	

Index	Programme		Krit.	FGK			Anforderungen (inkl. Erfüllungskriterien)	Ja	Nein	N/A	Interpretationen und mögliche Umsetzungs- und Nachweisdokumente	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
10.6.3		SGA	+	F	G	K	SUISSE GARANTIE Produkte werden auf den Lieferscheinen oder Rechnungen deklariert.				Branchenreglement	
10.6.4		SGA	+	F	G	K	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten der Referenzdokumente zu SUISSE GARANTIE und enthalten keine Falschaussagen und Täuschungen.				Gestaltungsmanual	
10.6.5		SGA	+	F	G	K	Die Verantwortlichen im Betrieb informieren sich Ihren Aufgaben entsprechend laufend über die Garantiemarke: Sie kennen die Reglemente.				Verantwortliche können das Branchenreglement vorweisen oder wissen, auf welcher Internetseite die Branchenreglemente zu finden sind.	